

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes – WVG – wird nach Beschluss des Verbandsausschusses vom 27.11.2025 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt erlassen.

Artikel 1

§ 14 Absatz (2) wird folgendermaßen geändert:

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung (zu §§ 6, 52 WVG)

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist.

Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten entsprechend § 15 Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150) ein Sitzungsgeld entsprechend § 12 EntschVO. Abweichend davon wird bis auf Weiteres kein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 34 Absätze (2) wird folgendermaßen geändert:

§ 34

Bekanntmachungen (zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWWG, § 6 BekanntVO)

- (2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss Rickert, den 27.11.2025 <i>M. Bogen</i> Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Duvenstedt	Genehmigt: <i>Rendsburg</i> , den <i>i. A. M. Bogen</i> Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde
Ausgefertigt: Rickert, den 09. Dez. 2025 <i>M. Bogen</i> Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Duvenstedt	Bekannt gemacht: , den..... Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde